

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MBWK
hat die Satzung Entwurfscharakter**

**Dritte Satzung zur Änderung der
Fachprüfungsordnung Physik (2-Fächer) - 2017**

Vom 20. Juli 2020

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2020, S. ...

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 27.07.2020

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 23. Juni 2020 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen-Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Physik mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Education (M.Ed.) - 2017 (Fachprüfungsordnung Physik (2-Fächer) - 2017)) vom 27. Juli 2017 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 73), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. März 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S.12), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhalten die Zeilen zu „Abschnitt 4“ folgende Fassung:

„Abschnitt 4: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 27. Juli 2017

§ 15b Übergangsbestimmungen zur Änderungssatzung vom 20. Juli 2020

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

2. In § 1 Absatz 2 werden die Worte „die Zulassung“ durch die Worte „den Zugang“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „Teilnehmer/Teilnehmerinnen“ durch die Worte: „Teilnehmerinnen und Teilnehmer“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird gestrichen.

4. § 7 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „um eine ganze Note oder mehr“ durch die Worte „um mehr als 1,0“ ersetzt.
- b) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Falls zwei Gutachterinnen oder Gutachter mit mindestens "ausreichend" und eine oder einer mit "nicht ausreichend" bewerten und das arithmetische Mittel der Bewertungen nicht besser als 4,0 ist, wird die Bewertung der Arbeit auf "ausreichend" (Note 4,0) gerundet.“

5. In Abschnitt 4 wird folgender § 15b eingefügt:

**„§ 15b
Übergangsbestimmungen zur Änderungssatzung vom 20. Juli 2020**

- (1) Das Bestehen der Prüfungsvorleistungen in den Modulen phys-101 (Physik I: Mechanik und Wärmelehre), beziehungsweise phys-201 (Physik II: Elektrizitätslehre und Optik), ist ab dem erstem Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2021 für die Zulassung zur Modulprüfung in dem jeweiligen Modul erforderlich.
- (2) Für Studierende, die sich zu einer Wiederholungsprüfung zum Modul phys-101 (Physik I: Mechanik und Wärmelehre) anmelden und einen Fehlversuch in dieser Modulprüfung vor dem 1. Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2021 vorweisen, entfällt der Nachweis der Prüfungsvorleistung für die Zulassung zur Modulprüfung im Modul phys-101.
- (3) Für Studierende, die sich zu einer Wiederholungsprüfung zum Modul phys-201 (Physik II: Elektrizitätslehre und Optik) anmelden und einen Fehlversuch in dieser Modulprüfung vor

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MBWK hat die Satzung Entwurfscharakter

dem 1. Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2021 vorweisen, entfällt der Nachweis der Prüfungsvorleistung für die Zulassung zur Modulprüfung im Modul phys-201.“

6. Die Anlage „1. Studienverlaufsplan für den Bachelor of Arts/Science „Physik““ wird geändert wie folgt:
 - a. In der Darstellung für das Modul „phys-101“ im 1. Semester werden in der Spalte „Modulbezeichnung“ nach dem Wort „Wärmelehre“ die Zeichen „**“ angefügt.
 - b. In der Darstellung für das Modul „phys-201“ im 2. Semester werden in der Spalte „Modulbezeichnung“ nach dem Wort „Optik“ die Zeichen „**“ angefügt.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und findet erstmals Anwendung zum Wintersemester 2020/21.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 17. Juli 2020 erteilt.

Kiel, den 20. Juli 2020

Prof. Dr. Frank Kempken
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel